

# RS OGH 1967/12/5 8Ob342/67

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.12.1967

## Norm

6.DVEheG §1

6.DVEheG §19

## Rechtssatz

Die Bestimmung des § 19 der 6.DVEheG gibt die Möglichkeit, die Ehwohnung einem der beiden Eheleute im Wege einer einstweiligen Regelung auch dann zur Benützung zuzuweisen, wenn Hauptmieter der Ehwohnung der andere Eheeteil ist. Damit wird einer Regelung des Rechtes an der Ehwohnung für die Zeit nach der Scheidung der Ehe im Sinne des § 1 der 6.DVEheG nicht vorgegriffen. Für die Beurteilung der Frage, ob der Ehefrau der abgesonderte Wohnort in der Form bewilligt werden kann, daß dem Ehemann das Betreten der Ehwohnung verboten wird, ist es daher nicht von entscheidendem Belang, ob anzunehmen ist, daß der Ehefrau die Ehwohnung nach der Scheidung der Ehe zugesprochen werden wird.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 342/67  
Entscheidungstext OGH 05.12.1967 8 Ob 342/67  
Veröff: MietSlg 19450 = EFSlg 8806

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1967:RS0057836

## Dokumentnummer

JJR\_19671205\_OGH0002\_0080OB00342\_6700000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)